

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung
— Drucksache 10/3559 —

A. Problem

Für die kostenneutrale Realisierung der durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung als Teil der ärztlichen Ausbildung eingeführten zweijährigen Praxisphase ist Voraussetzung, daß freie Arztstellen in Krankenhäusern zur Verfügung stehen, die zum Teil in Stellen für „Ärzte im Praktikum“ umgewandelt und aufgeteilt werden können. Dies erfordert eine stärkere Fluktuation von Ärzten im Krankenhausbereich.

B. Lösung

Es wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die die Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in der Weiterbildung erleichtert.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3559 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Januar 1986

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hoffacker	Delorme
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung
— Drucksache 10/3559 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines *Fünften* Gesetzes zur *Änderung der Bundesärzteordnung*

Entwurf eines Gesetzes **über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555), wird wie folgt geändert:

Hinter § 10a werden folgende neue Abschnittsüberschrift und folgender neuer § 10b eingefügt:

„Befristung von Arbeitsverträgen § 10b

(1) Ein die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem Arzt rechtfertigender sachlicher Grund liegt vor, wenn die Beschäftigung des Arztes seiner Weiterbildung zum Gebietsarzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für ein Teilgebiet oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung dient.

(2) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.

(3) Ein befristeter Arbeitsvertrag nach Absatz 1 kann auf die notwendige Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Gebietsarzt oder den Erwerb einer Zusatzbezeichnung, höchstens bis zur Dauer von acht Jahren, abgeschlossen werden. Zum Zweck des Erwerbs einer Anerkennung für ein Teilgebiet oder des an die Weiterbildung zum Gebietsarzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag bis zur Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Wird die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung abgeleistet und verlängert sich der Weiterbildungszeitraum hierdurch über die zeitli-

entfällt

entfällt

§ 1

Befristung von Arbeitsverträgen

(1) unverändert

(2) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages **bestimmt sich im Rahmen der Absätze 3 und 4 ausschließlich nach der vertraglichen Vereinbarung; sie muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.**

(3) unverändert

Entwurf

chen Grenzen der Sätze 1 und 2 hinaus, so können diese um die Zeit dieser Verlängerung überschritten werden. Erfolgt die Weiterbildung nach Absatz 1 im Rahmen mehrerer befristeter Arbeitsverträge, so dürfen sie insgesamt die zeitlichen Grenzen nach Satz 1, 2 und 3 nicht überschreiten.

(4) Auf die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 3 sind im Einvernehmen mit dem zur Weiterbildung beschäftigten Arzt nicht anzurechnen:

1. Zeiten einer Beurlaubung, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden ist, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
2. Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,
3. Zeiten einer Beurlaubung nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist und
4. Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.

(5) Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge sind nur insoweit anzuwenden, als sie den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht widersprechen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Arbeitsvertrag unter den Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), oder des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen vom ... (BGBl. I S. ...) fällt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 10 b der Bundesärzteordnung tritt am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) Auf die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 3 sind im Einvernehmen mit dem zur Weiterbildung beschäftigten Arzt nicht anzurechnen:

1. unverändert
2. unverändert
3. Zeiten einer Beurlaubung nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes oder § 15 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist und
4. unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Delorme

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 148. Sitzung am 26. Juni 1985 in erster Lesung beraten. Er hat ihn an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 26. November 1985 mitgeteilt, daß aus seiner Sicht gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken bestünden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 1986 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen, dem Gesetzentwurf in einer Fassung zuzustimmen, wie sie der Beschlußempfehlung zugrunde liegt.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 1986 mehrheitlich empfohlen, dem Gesetzentwurf mit der in die Beschlußempfehlung aufgenommenen Änderung des § 10b Abs. 2 (jetzt § 1 Abs. 2) zuzustimmen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf am 2. Oktober 1985 und am 22. und 29. Januar 1986 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu empfehlen. Zur Begründung des Gesetzentwurfs, der seinem wesentlichen Inhalt nach unverändert geblieben ist, wird auf die Drucksache 10/3559 Bezug genommen. Die Ausschlußmehrheit hielt es im Laufe der Beratungen allerdings für angezeigt, die vorgesehene Neuregelung in einem eigenständigen Gesetz vorzunehmen, um deutlich zu machen, daß es hier weniger um eine berufsrechtliche, als viel-

mehr um eine arbeitsrechtliche Regelung geht. Insbesondere sollte dem Irrtum vorgebeugt werden, daß an dem erst durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärztleordnung vom 14. März 1985 auf eine neue Grundlage gestellten Recht der ärztlichen Ausbildung erneut etwas geändert werden sollte. Grundsätzlich haben die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Ausschuß aber — von Detailänderungen abgesehen — an dem Gesetzentwurf ihrer Fraktionen festgehalten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Ausschuß sprachen sich für die Ablehnung des Gesetzentwurfs aus. Sie erhoben grundsätzliche Einwände dagegen, daß Fragen, die in den Kompetenzbereich der Tarifvertragsparteien gehörten, gesetzlich geregelt werden sollten. Im übrigen führten sie die sich abzeichnenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze für die Phase „Arzt im Praktikum“ auf die verfehlte, von der SPD-Fraktion auch seinerzeit abgelehnte Regelung in der Vierten Novelle zur Bundesärztleordnung zurück. Der vorliegende Gesetzentwurf könne diese Probleme, die grundsätzlicher Natur seien, nicht lösen.

Die vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagene Neufassung in § 1 Abs. 2 des jetzt vorgeschlagenen Gesetzes bedeutet eine Anpassung an das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065). Aus der Sicht der hier zu regelnden Materie erschien die vorgeschlagene Regelung dem federführenden Ausschuß zwar nicht zwingend erforderlich; unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheitlichkeit hat er sich dem Votum des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft jedoch mehrheitlich angeschlossen.

Die Neufassung in § 1 Abs. 4 Nr. 3 des mit der Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Entwurfs bringt eine Anpassung an das zwischenzeitlich in Kraft getretene Bundeserziehungsgeldgesetz.

Bonn, den 29. Januar 1986

Delorme

Berichterstatler

